

## Regelungen bei besonderen Wetterbedingungen

Bei extremen Witterungsbedingungen, z. B. Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm, gelten lt. Erlass besondere Regelungen:

- Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.
- Die Entscheidung darüber, ob die Witterungsverhältnisse zu einem Unterrichtsausfall führen, wird von dem Landesamt für Schule und Bildung auf den Landkreis übertragen. Fällt der Unterricht aus, so wird dies möglichst frühzeitig über Hörfunk oder auch über das Internet ([www.hameln-pyrmont.de](http://www.hameln-pyrmont.de)) bekannt gegeben.
- Auch wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist, können Eltern ihre Grundschulkinder zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn sie eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten.
- In jedem Fall gewähren wir als Grundschule die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind bis zum Unterrichtsschluss, bzw. bis zum Ende der Betreuungszeit.
- Sollten während der Unterrichtszeiten extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Selbstverständlich entlassen wir unsere Grundschüler nur dann abweichend von ihrem Stundenplan vorzeitig nach Hause, wenn sie von den Eltern abgeholt werden oder diese sich (z. B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben. Kinder, die auf den Transport mit Schulbussen angewiesen sind, werden bis zur Abfahrt betreut.